

Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald
Herausgeber: Historischer Verein der Region Werdenberg
Band: 16 (2003)

Artikel: Die Besitzverhältnisse im Werdenberger Wald : Nachforschungen auf einem noch wenig bearbeiteten Feld
Autor: Schwendener, This
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-893318>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Besitzverhältnisse im Werdenberger Wald

Nachforschungen auf einem noch wenig bearbeiteten Feld

423'351

This Schwendener, Buchs

Gemäss der Statistik des Kreisforstamtes II Werdenberg befinden sich im Durchschnitt aller Gemeinden rund drei Viertel des Waldes im Besitz der Ortsgemeinden. In Grabs, das als waldreichste Gemeinde des Kantons gilt, beträgt der Anteil der Ortsgemeinde gut 91 Prozent, in Rüthi liegt er mit 52,6 Prozent am niedrigsten, wobei hier andererseits der Anteil des Privatwaldes mit 42,7 Prozent überdurchschnittlich hoch ist; in den sechs Werdenberger Gemeinden liegt dieser bei 8,2 bis 15,5 Prozent.¹

Im vorliegenden Beitrag wird der Frage nach der geschichtlichen Entwicklung der

Besitzverhältnisse nachgegangen und insbesondere der, wie die Ortsgemeinden zu ihrem Waldbesitz gekommen sind. Aus der Zeit vor der Revolution von 1798 sind zum Waldbesitz allerdings nur wenige Dokumente vorhanden, die Aufschluss über die Waldareale, deren Umfang und deren gesellschaftlichen Stellenwert geben. Die Quellen beschränken sich auf Kaufbriefe, auf Händel und Rechtsprüche und beziehen sich stets auf unbestimmte Waldflächen; im Vordergrund stehen eher Holz mengen, Stammzahlen oder die Holznutzung allgemein. Der Grund hierfür ist darin zu sehen, dass der

Wald in den Urbaren nicht erfasst wurde. Er zählte damals, soweit er sich nicht im Besitz der Obrigkeit oder – zu einem bescheidenen Teil – von Dorfgenossen befand, zur Allmend.² Erwähnung finden in den Quellen lediglich zweckgebundene Wälder, die in einem Bann (umgrenztes Areal) ausgeschieden waren und somit nicht zur Allmend gehörten. Darauf zurückzuführen sind Namen wie Bannholz, Wuhrbannholz, Bürgerholz oder Schlosswald. Den geschilderten Umständen entsprechend ist der Wald bis um 1798 auch in den Ortsgemeindearchiven des Forstkreises II Werdenberg nur schwach dokumentiert.

Konturen der Besitzverhältnisse beginnen sich erst in der Zeit der Helvetik und der anschliessenden Mediation, Restauration und Regeneration beziehungsweise in der Frühzeit von Kanton und Bund (1798 bis 1848) abzuzeichnen. Aber auch der Bundesstaat von 1848 kannte noch lange Zeit kein Grundbuch. Das eidgenössische Grundbuch geht aufs Jahr 1912 zurück und ist für das Waldareal erst in den letzten Jahrzehnten eingeführt und bereinigt worden. So ist denn auch der Wald im Forstkreis Werdenberg erst zum Teil grundbuchamtlich vermessen; die Waldfläche wird – eher behelfsmässig – aus der Landesvermessung errechnet. Die Nachforschungen im Zusammenhang mit der Behandlung des Hauptthemas «Werdenberger Wald» in diesem

1 Vgl. Tabelle «Heutiger Waldbesitz im Forstkreis II Werdenberg». – Siehe in diesem Buch ebenfalls die Tabelle «Waldflächenverteilung im Forstkreis II Werdenberg» im Beitrag «Ausdehnung und Gesundheitszustand des Waldes im Forstkreis Werdenberg» von Jürg Trümpler.

2 Angaben dazu in der Lizentiatsarbeit von Marcel Schwendener, Mai 2000, bei Prof. Dr. Roger Sablonier, Universität Zürich. – Die Urbare geben Auskunft über die abgabepflichtigen Grundstücke, zu denen die Allmenden (und damit auch der Wald) jedoch nicht gehörten (vgl. dazu das Kästchen «Urbare» und den nachfolgenden Abschnitt «Allmend»).

Heutiger Waldbesitz im Forstkreis II Werdenberg

Gemeinde	Gesamtwaldfläche ha	Ortsgemeinde/n		Privatwald	
		ha	%	ha	%
Wartau	1283	638	49,7	199	15,5
Sevelen	833	675	81,0	122	14,6
Buchs	485	409	84,3	47	9,7
Grabs	1660	1517	91,4	136	8,2
Gams	544	480	88,2	60	11,0
Sennwald	1173	974	83,0	165	14,0
Ortsgemeinde Frümsen		409			
Ortsgemeinde Haag		26			
Ortsgemeinde Salez		24			
Ortsgemeinde Sax		208			
Ortsgemeinde Sennwald		307			
Lienz (Altstätten)	288	174	60,4	101	35,0
Rüthi	323	170	52,6	99	42,7
Privatwaldanteil Oberriet (betreut von Revier Rüthi-Lienz)	78			78	
Total	6667	5037	75,5	1007	15,1

Die restlichen Waldflächen von 616 Hektaren verteilen sich auf die übrigen öffentlichen Waldbesitzer, davon 396 Hektaren auf die Alpkorporationen in der Gemeinde Wartau. Der Waldbesitz der Politischen Gemeinden umfasst rund 40 Hektaren, jener des Kantons (Rheinunternehmen und Strafanstalt Saxerriet) 143 Hektaren.

Die Angaben basieren auf der Forststatistik 2001 (gerundet auf ganze Hektaren). In den Waldflächen enthalten sind ebenfalls zum Waldareal gerechnete unproduktive Flächen (206,17 ha) und landwirtschaftlich benutzte Flächen (71,28 ha).



«Warthau besitzt, neben Holz- und Bergweiden, eine grosse Allment, so man die Auw nennt.» Die Abbildung zeigt einen Ausschnitt aus der Aufnahme des Rheingebiets in Werdenberg und Liechtenstein von 1839. Im Staatsarchiv St.Gallen.

Eine Beschreibung dieses Kartenwerks findet sich bei: KAISER, MARKUS, *Rheinkarten und Rheinpläne aus 375 Jahren.* – In: *Werdenberger Jahrbuch 1990*, Buchs 1989, S. 30ff. (Nr. 27, S. 40). Vgl. in diesem Buch auch die Legende zur Abbildung der «Rheinauen bei Sennwald» im nachfolgenden Beitrag «Der Waldbesitz der Sennwalder Ortsgemeinden» von Michael Berger. – Die Abbildung hier zeigt einen Ausschnitt aus sechs zusammengefügteten Messtischblättern, wobei auf dem Blatt in der Mitte links die Waldsignaturen nicht ausgeführt sind.

Buch haben dennoch interessante Fakten ans Licht gebracht, so dass der geschichtliche und rechtliche Ursprung des Waldbesitzes in unseren Gemeinden dargestellt werden kann. Aus der Quellenarbeit lassen sich, kurz zusammengefasst, folgende Erkenntnisse gewinnen:

- Die Erforschung der Werdenberger Waldgeschichte ist ein weitgehend unbeackertes Feld.
- Im Mittelalter lag der Grundbesitz in den Händen des Adels als Grundherren (im Spätmittelalter abgelöst von den eidgenössischen Orten). Das Land wurde teils als in Urbaren erfasste Lehen und Ehhafte an Eigenleute vergeben und war somit zehntenpflichtig. Die Allmenden, zu denen auch ein grosser Teil des Waldes gehörte, bildeten die gemeinsame Existenzgrundlage.
- Bereits im Spätmittelalter veräusserte der Adel Alpen und Wald an Ortsgenossen und Private (in der Herrschaft Sax-Forstegg zum Beispiel den Frümsnerberg).
- In der Zeit vor 1798 bestand ein völlig anderes Waldverständnis als heute.
- In der Zeit der Helvetik und der Mediation wurden die Besitzverhältnisse durch Erwerb und Loslösung der in den Urbaren erfassten Böden sowie der Allmenden und der Wälder gesetzlich geregelt.
- Der Waldbesitz ist über die Rechtsformen Allmendwald, Waldweide in den Alpen, Gemeindebannwald, aber auch durch Loskauf von obrigkeitlichen Lasten sowie durch gewöhnliche Käufe in die Hand der heutigen Ortsgemeinden gelangt.

Allmend

Unter Allmend (auch Allmeind) ist der ungeteilte, zur gemeinsamen Benutzung freie Grundbesitz einer Gemeinde an Weideland und Wald zu verstehen. Sie ist zu unterscheiden von umhegten Grundstücken, die von Privaten genutzt wurden. Die Allmend war eine Existenzgrundlage der Dorfgemeinschaften und nicht mit Abgaben, wohl aber mit Frondienst und Gemeinwerk belastet.

Zum Gebiet der Landvogtei Werdenberg (Grabs, Buchs, Sevelen) schreibt Dieter Schindler: «Grosse Teile der Talebene waren Gemeinweiden, die bis ans Gestrüpp am Rhein unten reichten und schlecht gepflegt waren wie andernorts. '10 x 100 000 Klafter flaches Land liegen mit allem Gesträuch und Maulwurfshäufen bevölkert zum blossen Weidgang da', beschrieben einige Buchser den Zustand ihrer Allmend um 1800. In Buchs und Sevelen waren im ganzen 18. Jahrhundert

Teile der Allmend als 'Hanfländer' oder 'Neugüter' einzelnen Haushalten zur Nutzung ausgeteilt. Grössere Aufteilungen fanden jedoch erst gegen Ende des Jahrhunderts statt: in Sevelen 1786, in Buchs 1795, in Grabs 1796. Wesentliche Anteile des zum Ackerbau prädestinierten flachen Landes waren also als Weiden oder Streuierter genutzt. Weiter kam dazu, dass das Allmendrecht den Ackerbau tendenziell zurückdrängte, war doch der unentgeltliche Auftrieb auf Allmenden und Alpen vom Winterfutter abhängig: 'Weil jeder unentgeltlich den Sommer über so viel Vieh auf die Allment treiben kann, als er im Winter erhalten hat, so legt man sich sehr stark auf die Gewinnung von Heu und Oemd.' In einem Viehzuchtgebiet musste diese Bestimmung grundsätzlich eine Minimierung des Getreidebaues fördern.»⁴

Wie Marcel Schwendener⁵ aufzeigt, umfasste die Allmend grosse Teile des Holzes. Hinweise, dass sie auch Waldungen umfasste, gibt ebenfalls Steinmüller in seinen Beschreibungen der Land- und Alpwirtschaft um 1800: «Warthau besitzt, neben Holz- und Bergweiden, eine grosse Allment, so man die Auw nennt; sie nimmt beym Trübenbach ihren Anfang, und erstreckt sich bis an die Seveler Gränzen [...]. Der größere Theil davon ist mit Erlen- und Wacholderbäumen und verschiedenen unnützen Gesträuchen überwachsen [...]. Um den Weidgang zu verbessern, reutete man schon seit urdenklichen Zeiten alle Jahre in einzelnen Bezirken das Gesträuch u. dgl. aus.»⁶ Und zu den Privat- und Gemeinwaldungen schreibt er: «Die meisten Gemeinden dieser Gegenden haben grosse Gemeinwälder, die theils aus Weiß- und Rothtanen, theils aus Buchen und einzelnen Eichbäumen bestehen. [...] In all diesen Bezirken wird, in Ansehung der Wälder, erbärmlich gewirtschaftet, und überall ist freye Weide für Rindvieh und Ziegen in denselben.»⁷

Die Allmenden können als Nutzungsvorstufe vor der Urbarmachung gesehen werden: Sie wurden von den Dorfgenossen allmählich urbanisiert (entsteint, abgeholzt, entwässert), um der wachsenden Bevölkerung Pflanzplätze und Heuwiesen zu sichern.

Der Bannwart

Wie eng Wald und Allmend miteinander verwoben waren, lässt sich an der Funk-

tion des Bannwartes verdeutlichen. In der Landvogtei Werdenberg wurde der Bannwart (in Grabs *Boofrt* genannt) von der Gemeindeversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Er kann als Vorgänger des Försters gesehen werden, jedoch hatte er als eigentlicher Flurwächter weit mehr als das Holz zu verwalten. Ihm oblag die Aufsicht über die Gemeindegüter, den Gemeindebann. Er hatte die Einhaltung der Nutzungsbestimmungen der Gemeinde und des Vogtes zu überwachen. Diese Vorschriften wurden alljährlich von der Genossenversammlung beschlossen und in Legibriefen aufgeschrieben. Für die Holznutzung wurden Ort und Menge des Schlags bestimmt, für die Alpen wurden die Bestossung und die Milchverwertung festgeschrieben. Der Bannwart ahndete Holzfrevel, Holzlesen von Unberechtigten, widerrechtlichen Weidgang sowie Bodennutzung, die dem Legibrief zuwiderlief.

In Gams blieb die Funktion des Bannwartes bis ins 20. Jahrhundert erhalten.⁸ Die Gamsrer Bannwarte hatten zuletzt noch – als der Wald bereits in der Obhut der Forstorgane stand – die Aufsicht über die landwirtschaftlich genutzten Gemeindegüter, die Tratten und Alpen.

Das Waldverständnis vor der Kantonsgründung

Der Wald wurde in früherer Zeit meistens als «das Holz» bezeichnet, womit seine damalige Bedeutung bestens getroffen wird. Für den Menschen der vorindustriellen Zeit war Holz der wichtigste Rohstoff: Es gab kein Kochen und kein Heizen ohne Brennholz, kein Bauen ohne Nutzholz, und praktisch alle Gebrauchs-

3 Zitate aus: STRICKER, HANS, *Das Urbar der Gemeinde Grabs 1691*. Buchs 1991.

4 Zitiert aus SCHINDLER, DIETER, *Werdenberg als Glarner Landvogtei*. Separatdruck 1986 aus: *St.Galler Kultur und Geschichte*, Bd. 15. Buchs 1986, S. 167.

5 Lizentiatsarbeit Mai 2000, siehe Anm. 2.

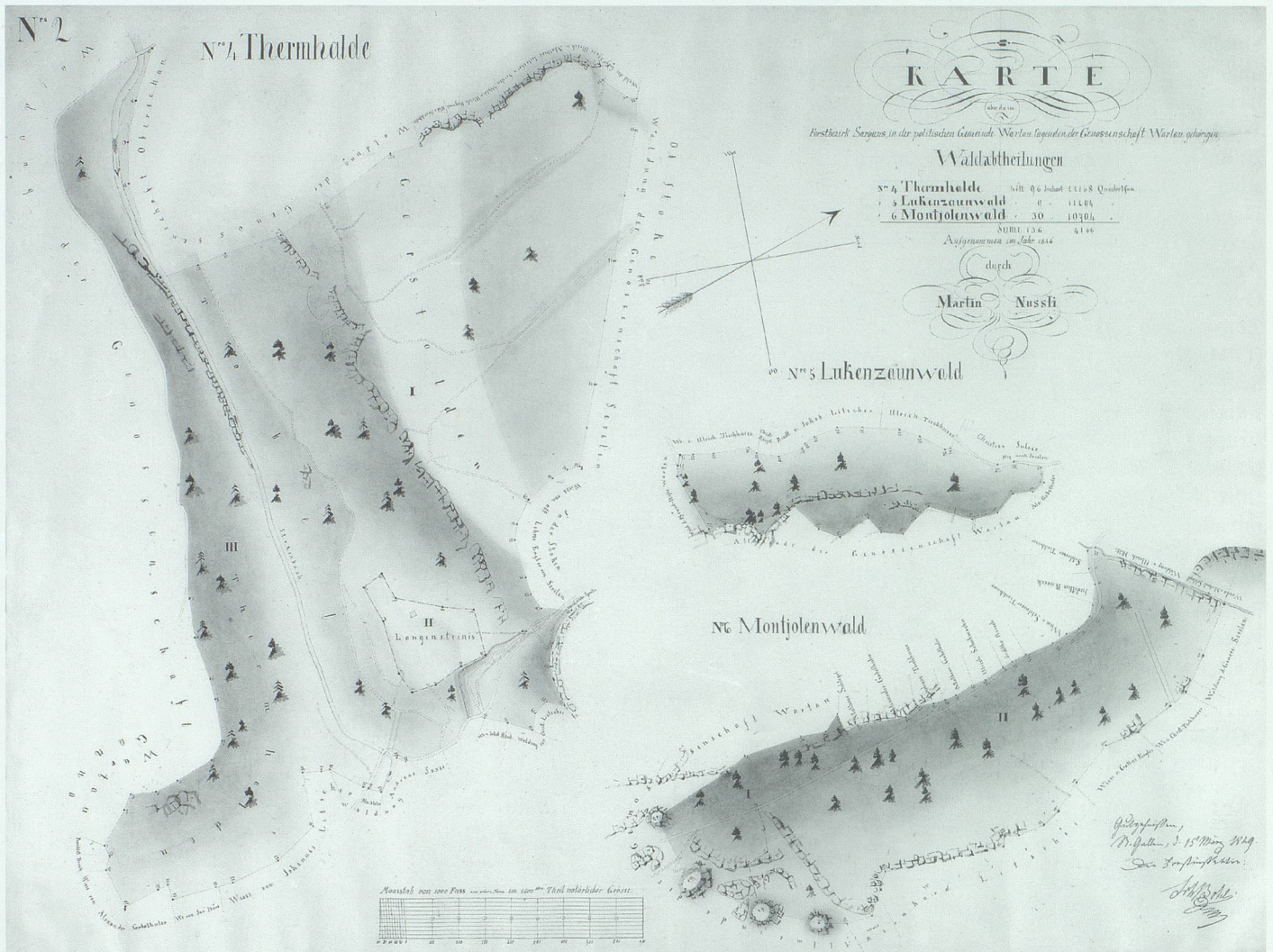
6 STEINMÜLLER, JOHANN RUDOLF, *Beschreibung der schweizerischen Alpen- und Landwirthschaft [...] Zweytes Bändchen, welches die Alpen- und Landwirthschaft des Kantons Appenzell und die St.Galler Bezirke Rheinthal, Sax und Werdenberg enthält*. Winterthur 1804, S. 415.

7 Ebenda, S. 480.

8 Siehe auch DÜRR-KAISER, EMMA, *Als es in Gams noch Bannwarte gab*. – In: *Werdenberger Jahrbuch 1996*. Buchs 1995, S. 178ff.

Urbar

Der Titel des Werdenberger Urbars von 1543 lautet: «Urbar und ware verschreibung aller renten, nutzen, zinsen, fälen, gerichtten, lüten, gutteren, obrigkeitten, gerechtigkeitten und zugehörden». Zum Begriff gibt Hans Stricker folgende Erklärung: «Das Wort *Urbar* hängt [...] zusammen mit althochdeutsch *urbëran*, mittelhochdeutsch *erbërn* 'hervorbringen'; althochdeutsch *bëran* 'tragen' ist noch in unserem *gebären* enthalten. Die ursprüngliche Bedeutung des Wortes *Urbar* ist also 'Ertrag', daraus bildete sich 'ertragbringendes Grundstück', und daraus wieder ging eine Reihe von weiteren Bedeutungen hervor: 'Verzeichnis der Grundstücke und Einkünfte; amtliches Verzeichnis von Gütern und Gebäuden; Beschreibung zinspflichtiger Liegenschaften; amtliches Verzeichnis, Register überhaupt.'» Die Bedeutung des Wortes wird auch im Titel des Grabser Urbars von 1691 erhellt: «Urbar Buoch. Gehörig einer ehrsamen Gmeind Grabs. Darinen begriffen die Landtstraßen, Steg und Weg, Wohn und Weid [Wies- und Weideland], Zil [Grenzlinie] und Marchen. So Almein und Eigen [Privatgut] von einander endtscheiden.»³



«Karte über die im Forstbezirk Sargans, in der politischen Gemeinde Wartau, der Genossenschaft Wartau gehörigen Waldabtheilungen Thermhalde, Lukenzaunwald, Montjolenwald. Aufgenommen 1846.» Im Staatsarchiv St.Gallen.

artikel wurden aus Holz gefertigt. Josef Widrig, Kreisoberförster von 1946 bis 1980, schilderte dazu anschaulich: «Wiege und Himmelbett, Löffel und Nudelbrett, Zuber und Gelte, Butterfass und Brennten, Gabel und Rechen, Sensenworb und Heinzen, Rebstickel und Torkelbaum, Mostfass und Wasserleitung, Joch und Wagen, Räder am Wagen, Kufen am Schlitten, Spinnrad, Mühl-, Wasser- und Zahnräder, Rheinfähre und Brücke... Das Holz begleitete den Menschen von der Wiege bis zur Bahre.»⁹

Der Wald wurde von unseren Vorfahren als Existenzgrundlage gesehen und nicht als Ökosystem oder Lebensraum. Raubbau, wenn auch nicht im Bewusstsein seiner Tragweite, stand an Stelle der heutigen Forderung nach Nachhaltigkeit. Vieh, Ochsen, Schafe, Ziegen, Schweine suchten im Wald Futter. Ab 1000 m.ü.M.

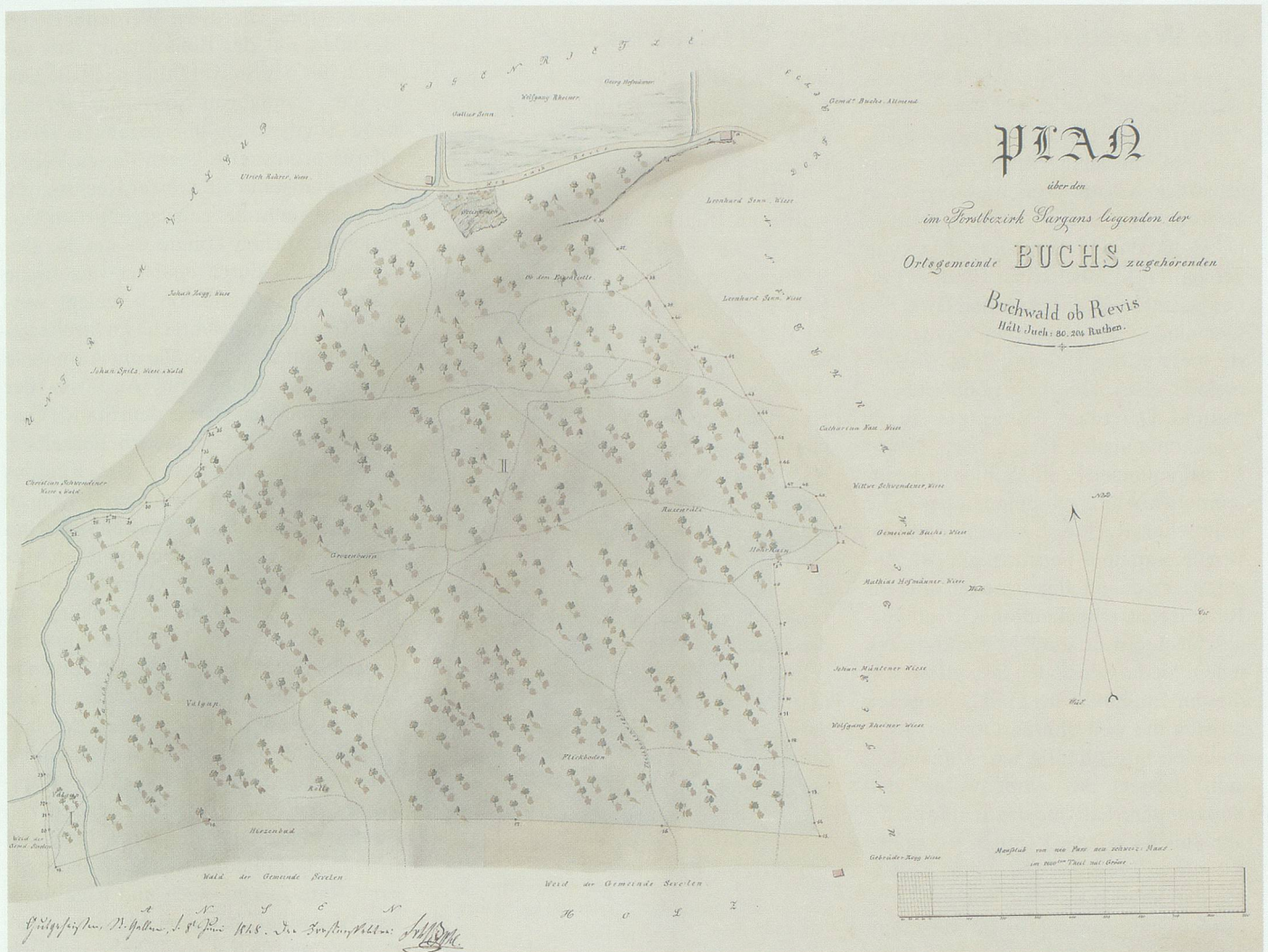
wurde der Wald beinahe durchwegs als Waldweide genutzt und gehörte zu den abgabepflichtigen Alpen. Selbst Schutzwälder in den Tobeln – zum Beispiel die Höländer an der Nordflanke der Alp Arin (Gemeinde Sevelen) – waren in die Gewinnung von Viehfutter einbezogen. Im Buchser Hochwald waren die Schiben und die Hintere Bellwiti noch im 19. Jahrhundert Alpareal – Alpmauern zeugen davon. Die Menschen sammelten und nutzten die Früchte des Waldes: Nüsse, Kirschen, Eicheln, Kastanien, Tannzapfen...

Ohne den Allmendwald wäre es im Werdenberg nicht möglich gewesen, die Wuhrpflicht am Rhein zu leisten. Diese Sisyphusarbeit verschlang Unmengen an Holz. Die Auenwälder lieferten das Fashinenholz; Pfahlholz musste aus dem Hochwald herbeigeführt werden (das

Räfliser Holz erscheint in einer Vermarktungskarte von 1846 noch als «Wuhr-Bannholz»). Während die Fronarbeit des Wuhrens von den Ortsgenossen geleistet wurde, lieferten die Allmendwälder unentgeltlich das Holz. In diesem Zusammenspiel von Arbeitskräften und gemeinsamem Grundeigentum spielte der Wald, das Holz, eine existenzielle Rolle. Wohlweislich forderte die Obrigkeit für den Allmendnutzen keine Abgaben ein. Mit den sich vor allem ab dem 18. Jahrhundert häufenden Hochwassern wäre ein Überleben ohne die intensive, sicherlich aber nicht nachhaltige Waldnutzung unmöglich gewesen.

Helvetik (1798–1803) und Mediation (1803–1814)

Die Revolution von 1798 mit der anschließenden Helvetik brachte den Un-



«Plan über den im Forstbezirk Sargans liegenden der Ortsgemeinde Buchs zugehörnden Buchwald ob Revis», aufgenommen im Juni 1846. Im Archiv der Ortsgemeinde Buchs.

tertanen im Werdenberg die politische Freiheit – gleichzeitig aber drückten sie die Lasten der Kriegswirren der Franzosenzeit. Die Helvetik hat den Gemeindebesitz entscheidend beeinflusst. Aus dem bisherigen Kirchspiel (im Fall von Sennwald aus den Wirtschaftsgemeinden, vgl. Kasten «Die Wurzeln der Sennwalder Ortsgemeinden») entstand die duale Gemeinde: Die Verwaltung von Boden, Wald und Alpen im Gemeindebann wurde der ökonomischen Gemeinde (später Ortsgemeinde genannt) übertragen; hingegen gab es keine Verteilung von Besitztum an die ehemaligen Untertanen. Demgegenüber wurden die politischen Funktionen wie Strassen-, Polizei-, Schul- und Steuerwesen der Munizipalgemeinde (später politische Gemeinde) überbunden. Mediations-, Restaurations- und Regenerationszeit wie auch das Gemeindege-

setz von 1979 und die Verfassungsrevision 2000 haben dieser Aufteilung in zwei Gemeindewesen nichts anhaben können, auch wenn es in den letzten Jahrzehnten nicht an Versuchen fehlte, die Daseinsberechtigung der Ortsgemeinden in Frage zu stellen. Vor allem dort, wo Naturgefahren zu begegnen war und wo diesbezügliche Aufgaben nur im Gemeinwerk zu erfüllen waren, finden wir einen grossen Allgemeinbesitz der Ortsgemeinden, während dort, wo es Inhabern von Erblehen und einzelnen Familien möglich war, ausgedehnte Flächen selbst zu nutzen, der private Grundbesitz vorherrscht. In der Mediation ab 1803, als der politische und militärische Einfluss der Franzosen gebrochen war, versuchten die alten eidgenössischen Orte, die früheren Besitzverhältnisse wieder herzustellen. Sie sicherten sich, was noch zu retten war,

was sie den neuen Kantonen überlassen mussten – was ihnen verloren ging, liessen sie sich gut bezahlen. Die Ablösung der Zehntenansprüche der alten Herrschaften musste von den einstigen Untertanen (den Ortsgenossen) teuer entschädigt werden. Einen Eindruck davon gibt der nachfolgende Auszug aus der ersten Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen von 1842.

Zehnten-Loskauf: 15. Mai 1804

«In Betrachtung, dass die Vermittlungsakte das Recht gewährleistet, die Zehnten nach ihrem gerechten Werth loszukaufen;

9 WIDRIG, JOSEF, *Vom Wald, der Land- und Alpwirtschaft im Werdenberg vor 100 Jahren und heute*. Historisch-heimatkundliche Vereinigung des Bezirkes Werdenberg [Hg.], Nr. 8/1974, S. 8.

Die Wurzeln der Sennwalder Ortsgemeinden

«Wie kommt es, dass in der Politischen Gemeinde Sennwald fünf Ortsgemeinden bestehen? Die Erklärung ist einerseits in mittelalterlichen genossenschaftlichen Strukturen, andererseits im Umbruch in der Zeit der Helvetik (1798–1803) zu suchen. Der damals neu geschaffene Einheitsstaat führte zu einer bis dahin nicht bekannten Form der Gemeinde, zur Einwohnergemeinde; sie hiess in der Helvetik Munizipalgemeinde, erst später dann politische Gemeinde. Der Staat betrachtete sie als sein kommunales Organ, von dessen Versammlungen er die Wahlen in die öffentlichen Ämter vornehmen liess. Die politischen Rechte standen in der Einwohnergemeinde neu nicht nur den Angehörigen der alteingesessenen oder ins Bürgerrecht eingekauften Ortsbürgergeschlechtern zu, sondern grundsätzlich jedem niedergelassenen Schweizer. Mit diesem Einschnitt ins Gemeinwesen büsst die weit älteren Ortsbürgergemeinden ihre öffentlichen Aufgaben – zum Beispiel das Armenwesen, den Strassenunterhalt und das Schulwesen – allmählich ein.* Sie konnten jedoch ihr Bürgergut behalten und dieses weiterhin durch einen eigenen, von der Ortsbürgerschaft gewählten Rat verwalten lassen.

Der Begriff 'Ortsgemeinden' erscheint erstmals in der Kantonsverfassung von 1814. Klar vollzogen wurde die Trennung der Ortsbürgergemeinden von

den politischen Gemeinden in der Verfassung von 1831; sie bestimmte, dass jede politische Gemeinde aus einer oder mehreren Ortsgemeinden bestehe. Für die Bildung der politischen Gemeinden wurde im Kanton St.Gallen bezüglich Bevölkerungszahl ein relativ hoher Richtwert angewendet, wodurch das Entstehen von Zwerggemeinden vermieden wurde. Dieser Umstand dürfte – wohl weit ausschlaggebender als die gemeinsame Zugehörigkeit zur früheren Herrschaft Sax-Forstegg – dazu geführt haben, dass die fünf Dörfer Frümsen, Haag, Salez, Sax und Sennwald zu einer einzigen politischen Gemeinde zusammengefasst wurden. Während in anderen Gegenden des Kantons wie auch in der übrigen Region Werdenberg Kirchgemeinden oder Gerichtsgemeinden die Basis der Ortsgemeinden bildeten, gehören die Sennwalder Dörfer zu jenen, die aus zuvor schon eigenständig verwalteten Wirtschaftsgemeinden (im Sinne von Allmendgenossenschaften) hervorgingen.»

* Diese Aufgaben mussten aus finanziellen Gründen abgetreten werden, da die Ortsgemeinden im Unterschied zu den politischen Gemeinden nicht zum Steuereinzug berechtigt sind.

Auszug aus: REICH, HANS JAKOB, *Die Ortsgemeinden, ihre Wurzeln und Aufgaben*. – In: *Das Sennwalder Berggebiet und seine Wälder*. Hg. Politische Gemeinde Sennwald und die Ortsgemeinden Frümsen, Haag, Salez, Sax und Sennwald. Sennwald 2002, S. 11ff.

in Betrachtung, dass die Gerechtigkeit erfordert, einerseits diesen Loskauf gesetzlich zu erleichtern und den Pflichtigen den Genuss ihres verfassungsmässigen Loskaufrechts in der kürzesten Zeitfrist möglich zu machen; andererseits aber den Eigenthümer vor dem Verlust des wirklichen Werths seiner daherigen Einkünfte zu schützen [...]

hat der Grosse Rath folgendes Gesetz erlassen: [...]

3. Die Loskaufsumme beträgt den 18-fachen Werth des alljährlichen Zehent-Ertrages [...]

4. Um den Zehent-Ertrag [...] zu finden, wird der Durchschnittsertrag von den Jahren 1774 bis und mit 1797 also zum Fundament angenommen [...]

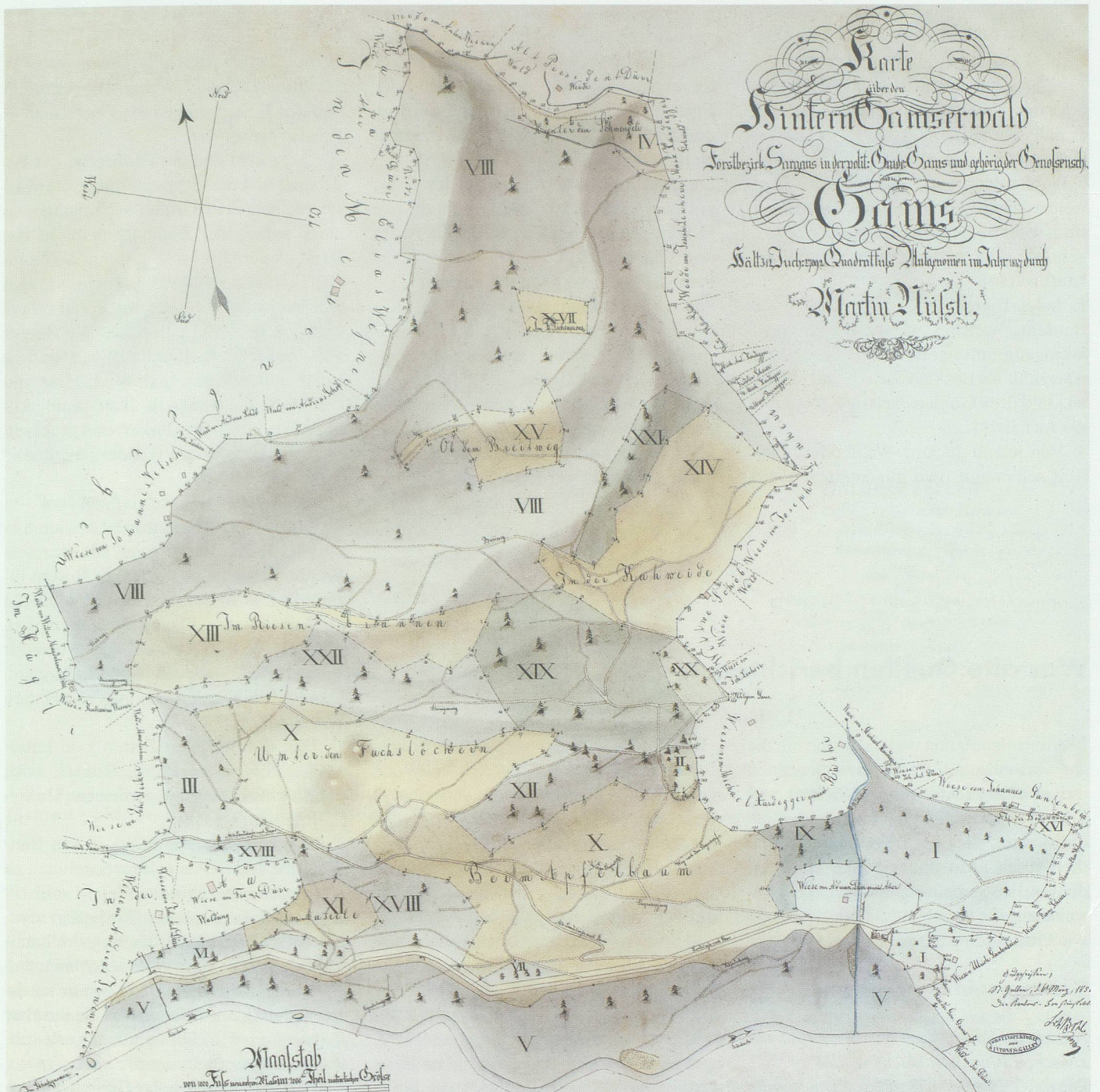
Streit um Entschädigungen und Bildung von neuem Besitztum

Bezüglich der vormaligen glarnerischen Landvogtei Werdenberg schreibt Hans Beusch in seiner Rechtsgeschichte: «[...] die vollständige Ablösung von Glarus zeitigte noch unliebsame Erscheinungen. Schon bei Beginn der Unruhen 1797 hatte Glarus seinen Untertanen den Loskauf vom Fall, von den Zehnten und Fasnachtshühnern gestattet. Allein die Werdenberger vertraten die irriige Ansicht, dass mit der Erlangung von Freiheit und Unabhängigkeit für Glarus jeder Anspruch auf Entschädigung von selbst dahinfalle. In diesem Sinne entschied auch die Regierung des neugeschaffenen Kantons St.Gallen. Sie belegte das Eigentum

des Kantons Glarus zu Werdenberg mit Beschlag, mit der Behauptung, dass zugleich mit der Souveränität auch die Güter des ehemaligen Souveräns auf das neue Staatswesen übergegangen seien. Glarus protestierte gegen dieses Vorgehen. Es entstand ein ernster Rechtsstreit. Erst nach mehrmaligen vergeblichen Vergleichsversuchen konnte er am 14. Dezember 1804 durch eine schweizerische Liquidationskommission beigelegt werden. Sie erkannte sämtliche im Streite liegenden Güter und Gefälle mit Ausnahme derjenigen, welche nur Ausflüsse der Oberherrlichkeit waren, dem Stande Glarus zu, verpflichtete jedoch denselben, an die Regierungskosten des Kantons St.Gallen einen angemessenen Beitrag zu leisten. Nach und nach kauften sich dann die einzelnen Gemeinden von ihren Verpflichtungen gegenüber Glarus los.»¹⁰ Für Grabs dauerte die Begleichung der Loskaufschulden rund 20 Jahre. Am 4. Januar 1820 erst stellte Glarus folgende Quittung aus: «Wir Landammann und Rath des Kantons Glarus urkunden hiemit: Dass die Ehrende Gemeinde Grabs, dem Kanton Glarus, das Schuldige Kapital für den loßgekauften Zehenden von Fünf Tausend Drei Hundert achtzig und 6 fl. [5386 Gulden] Reichs Währung – samt Rata-Zinsen, nach und nach unserem Verwalter Johannes Marti zu Werdenberg gänzlich bezahlt habe, und wir in Gefolg dessen, diese Schuld als getilgt erklären [...].»¹¹

Der Loskauf der abgabepflichtigen Güter führte sowohl zur Bildung von Privatbesitztum – etwa durch Bürgschaften, mittels Ganten und Pfandverwertungen – wie auch zur Mehrung des Gemeindegutes der Ortsgemeinden. Das ganze Areal musste innerhalb eines Jahres losgekauft und in kürzester Zeit abbezahlt werden. Private wie auch die Ortsgemeinden konnten zehntenpflichtige Güter erwerben, wo die Inhaber der alten Erblehen das Geld selber nicht aufzubringen vermochten. Die wirtschaftlich schlechten Zeiten bewirkten, dass längere Abzahlungsfristen und auch Zinssenkungen (von 6 auf 5 Prozent) gewährt wurden.

Da sich die losgekauften Areale (Felder, Wiesen, Weiden, Holzparzellen) nur auf Urbare stützen, lassen sie sich nicht katastermässig definieren. Im späteren Grundbuch heisst es dann einfach «urvordenklicher Besitz», was bedeutet, dass das Eigentum am Grundstück «seit



«Karte über den Hintern Gamserswald. Forstbezirk Sargans in der polit. Gmde. Gams und gehörig der Genossensch. Gams.» Aufgenommen 1847. Der Plan zeigt unten das Simmitobel mit der 1829/30 gebauten Wildhauserstrasse. Im Staatsarchiv St.Gallen.

Menschengedenken während mindestens achtzig Jahren unangefochten und ununterbrochen ausgeübt wurde». Eine Verpflichtung zur Einmarchung der Waldungen und zur Vermessung und Planaufnahme brachte erst die kantonale Forstordnung von 1838, bei deren Vollzug sich jedoch Schwierigkeiten ergaben.¹² Verborgnen bleibt hinter der Formulierung «urvordenklicher Besitz» die Tat-

sache, dass die Ortsgemeinden ihren Grundbesitz gegen gutes Geld von den 1798 vertriebenen Landesherrn erworben haben.

Loskauf des Tritt- und Trattrechtes

Am 13. Mai 1807 erliess der Grosse Rat des Kantons St.Gallen ein Gesetz, das dem Landbau zu einem Durchbruch ver-

half und zugleich zur Walderhaltung beitrug, indem der freie Weidgang im

10 BEUSCH, HANS, *Rechtsgeschichte der Grafschaft Werdenberg*. Diss. Bern 1918, S. 110f.

11 Senn 1862: SENN, NIKOLAUS, *Werdenberger Chronik* [Schlussheft]. Chur 1862, S. 389.

12 Die Geschichte der Waldgesetzgebung im Kanton St.Gallen wird in einem folgenden Jahrgang des Werdenberger Jahrbuches dargestellt.

Wald eingeschränkt wurde: das Gesetz über die Abschaffung des Tritt- und Tratrechtes. Darin wird bestimmt:

«1. Das sogenannte Tritt- und Tratrecht oder der gemeinsame Weidgang auf

a. Zelgen und Baufeld;

b. Wies- und

c. Waldboden;

welche das Eigenthum eines Drittmanns sind, soll mit dem ersten Januar 1808 aufgehoben seyn, und folgender Weise losgekauft werden.

2. Jeder Eigenthümer von Acker- oder Baufeld, welches dem gemeinsamen Weidgang unterworfen, und angepflanzt war, zahlt als Loskauf für ein und allemal an Geld drey Gulden dreissig Kreuzer für die Juchart.¹³ [...]

4. Von jedem Juchart Waldboden, insoweit selber mit dem allgemeinen Weid-

gang behaftet ist, soll als Loskauf bezahlt werden 2 fl. [Gulden]. Wälder in Weiden und Alpen aber, mögen die Juchart zu 1 fl. losgekauft werden; jedoch muß der Eigenthümer selbe, den Rechten von Steg und Weg oder Wasser unbeschadet, selbst einhagen.»¹⁴

Das Gesetz bestimmte, wozu der Erlös aus dem Loskauf zu verwenden war:

a) zur Äufnung der Ortsfonds für Arme und Schulen;

b) zur Bildung von Kapital und der Zins davon «zu solchen allgemeinen Gegenständen [...], zu welchen die Loskaufsummen-Anteilhaber gemeinsame Beiträge zu leisten haben»;

c) oder zum Ankauf anderer Liegenschaften, «welche Vorzugsweise zur Nutznissung der ärmern Klasse der Mitanteilhaaber gewidmet werden sollen».

Nutzung des Waldes

Vertrag zwischen Graf Wilhelm von Montfort-Tettnang, Herr zu Werdenberg, und den Leuten von Grabs, Buchs und Sevelen (Mai 1460)

«[...] die Jagd und das Fischrecht, das Federspiel und die Herrschaft über die Wasser bleiben dem Grafen vorbehalten; so lange jedoch der Bund [gemeint ist der Bund ob dem See] währt, sollen die Leute Bären, Gamsen, Dachse, Füchse, Hasen und Wölfe jagen und fangen und Vögel schießen dürfen. [...] sowohl die Bürger von Werdenberg [Stadtner], als andere Leute sollen Wunn und Weid, Holz und Feld und Gemeinwerk [hier wohl Allmend] benutzen, wie bisher; und gegenseitig freien Handel und Wandel genießen.»¹⁸

Werdenberger Freiheitsbrief von 1667

«Anno 1667 erschienen vor Landamman und Rath zu Glarus zwey Männer von Werdenberg, als abgeschickte Botten ihrer Mit-Land-Leuthen, welche 4 Stucke als Beschwerden, klageweise anbrachten, und um Hoch-Oberkeitliche Remedur sollicitierten, die sie auch erlangten. Dann ihrem Begehren zufohl, ward ihnen bewilliget:

‘1. Daß in köfftigen Zeiten kein Landvogt mehr weder Pferd, Rinder, noch Schmal-Vieh auf die gemeinen Tratten [...] treiben;

2. auch kein Gattung Holtz in den Banwäldern und in Auen, hinwegnehmen zu lassen sich unterfangen solle.

3. Kein Glarner soll köfftig befügt seyn, in der Grafschafft Werdenberg sich haußhüblich niederzulassen, es seye dann, daß er eine Gemeinde daselbst, wo er zu sitzen gedenkt, darum begrüße, die ihn aber nach eigener Willkühr annehmen oder abweisen könne.

4. Und endlich solle jeder Gemeind heimgestellt seyn, ihrer Atzungen oder Weiden und gemeiner Nutzungen halben, Ordnungen miteinander zu stellen und anzunehmen, auch selbige so lang zu behalten, als lang sie sich wol dabey befinden, ohne daß ein Landvogt durch nachlauffende Leuth sich solle verleiten lassen, einige Veränderung darinn zu machen, und damit zu Zerrüttung Anlaß zu geben.»¹⁹

Gutachten über die «Gemeindsguths Austheilung» in Grabs (1796)

In einem umfangreichen Gutachten eines Bürgerausschusses unter der Leitung von

Was alte Quellen berichten

Die Holznutzung und die Sorge um die existenziellen Bedürfnisse begegnen uns in älteren Quellen auf Schritt und Tritt. Die nachfolgenden Beispiele sollen dies – wenn auch nur fragmentarisch und thematisch nicht näher behandelt – andeuten; sie geben zugleich einige Hinweise auf die Problematik der Erfassung von Grundbesitz.¹⁵

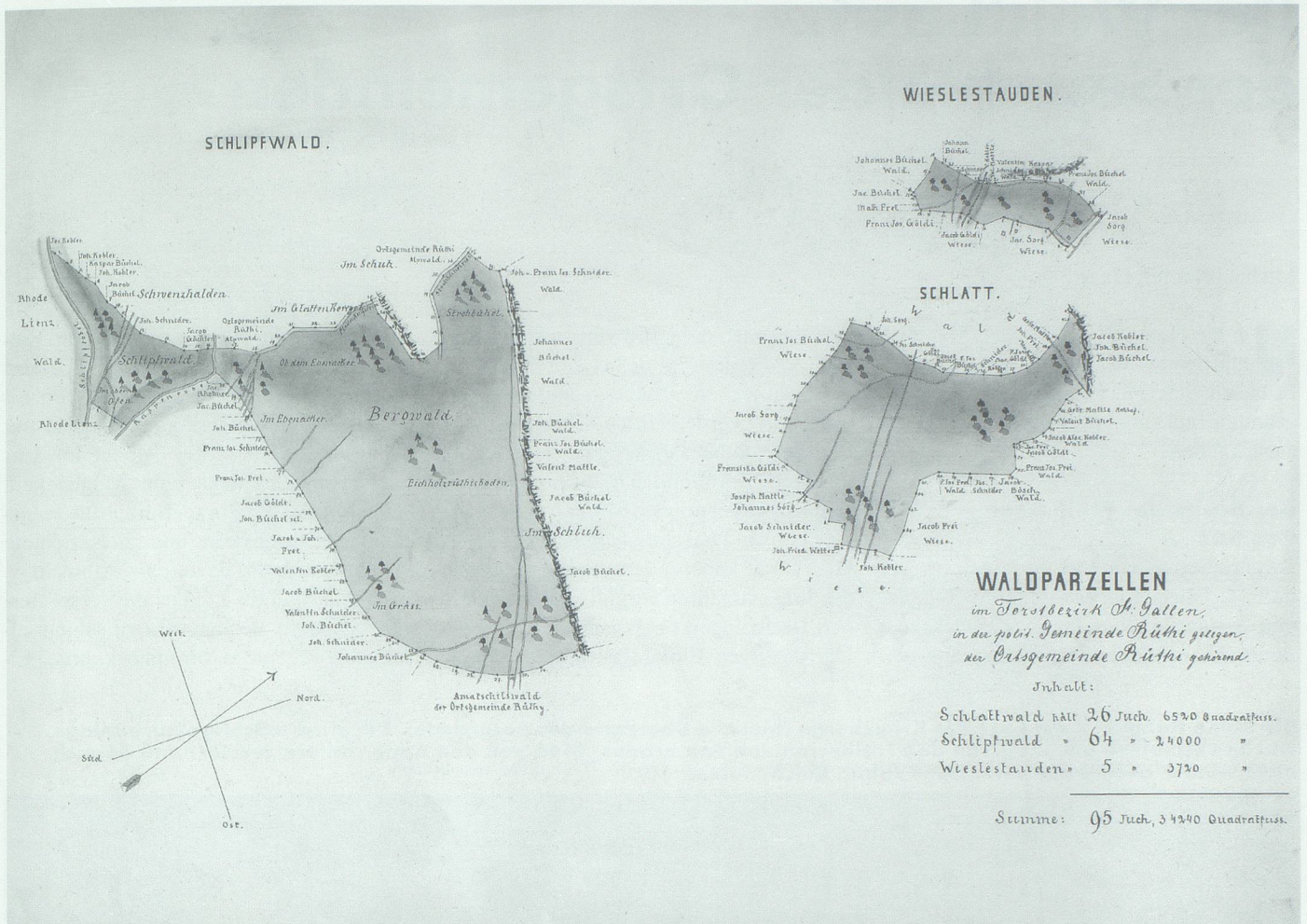
Grenzen und Marchungen

Aus einem Spruchbrief zwischen Räfis und Buchs von 1476

Diewyl die von Räfifß mit den von Seffeln Büw, Tagwerch und Andereß gethan, auch Wun und Weid, Holz und Veld mit inn genoßen haben, alß rüwiger stiler Gewer, Bund Theil Klerlicher Lut und gesagt hat, daß die Marken zu vergangenen Jaren denen von Räfifß mit Unterschied gesetzt gsyen, denselben an irem alten Herkomen one schädlich sin sollen. Auch [...] die von Refifß so in daz Recht gestanden sind, obgemelt, ihr Erben und Nachkommen lassen gebrochen Holz und Veld, Wun und Weid, wie daz von altem Herkomen ist ungewerlich.»¹⁶

«Rechts Erkenntnuß vom Oberamt [1772]
Infolge Verkauf eines Stückes Wald der Gemeinde Berschis an die Eisenbergwerk-Herren fanden Gerichtsverhandlungen statt betreffend den Grenzen zwischen der Alp Palfris und der Gemeinde Berschis; es handelte sich hauptsächlich um die Abgrenzung zwischen Alpilikopf und Stralegg. [Die Berschner müssen sich über die alten Grenzen von Sennis Richtung Palfris gewagt haben.]

[Die Stofelgenossen von Palfris] forderten, gestützt auf ihren Brief, die bisherigen Grenzen, d. h. gegen Abend an allen Orten die höchsten Steinwände, diese scheiden die Alp überall gegen Sargans, Mels, Flums und Berschis. Ihr Vieh soll bis auf die höchsten Steinwände weiden können, wie seit über 200 Jahren [damit sind die äussersten Abstürze gegen das Seetzal gemeint]. Gestützt auf die Urkunde von 1541 hatten Augenscheine stattgefunden vom Tal aus und auf der Alp selbst. Das Gericht schützte vollständig das Begehren der Stofelgenossen und überließ den Hoch- und Fronwald der Gemeinde Berschis laut dem Sarganser Urbar und dem Abschied von 1768. [Die Alpweiden blieben den Palfrisern.]»¹⁷



«Waldparzellen im Forstbezirk St. Gallen, in der polit. Gemeinde Rüthi gelegen, der Ortsgemeinde Rüthi gehörend» (Schlappwald, Schlappwald, Wieslestauden). Plan um 1880; im Staatsarchiv St. Gallen.

Richter Marx Vetsch geht es um die Verbesserung des Gemeindnutzens:

«[...] Solle auf gleiche Weise am Grabserberg im Wald ob denen Strickeren genannt, dem Zaun nach hinauf, oder wo es sonst im Wald am füeglichsten geschehen kan, auch ein Theil zu tratt und atzungs boden zusammenhaft eingeschlagen [...] werden. [Wald einschlagen 'durch Einzäunen aussondern'.]

Wann der eine oder andere Gemeindtsgenoß sein Theil Gemeindtsguth lieber in Hölzern nehmen wolte, so solle ihm frei stehen 400 Klafter dergleichen Reüthi in Hölzern zu nehmen, dargegen aber keinen weiteren Antheil weder im Bergheüe noch auf Bülse haben [...].

Diejenigen welche nichts oder nur bis auf zwei Stöße und nicht mehrers auf die Tratt treiben, sollen das Loosholz [das ausgeloste Holz, bestimmte Menge Holz] jährlich unentgeltlich haben [...]».²⁰

Waldfrevel

Gefrevelte Nussbäume in Sevelen 1781

«[...] in Ansehung der von dem Lechenmüller [die Mühle war ein Lehen] in der Gemeinde Sevelen auf der Allmeynd umgehauenen zwei fruchtbaren Nußbäumen, unter dem Vorwand solche zu einem Kamm-Rad nöthig zu haben, wo er doch den erst umgehauenen Baum, den der Müller selbst ausgewelt nicht einmal zum Kamm-Rad gebraucht, sondern vorgegeben habe, daß solcher nicht hiezu taugte, und auf solche Weise [...] die dortigen Gemeinden an ihren fruchtbaren Bäumen all zu empfindlich beschädigt wurden, [...] wollen [...] wir disen Vorfahl zur Vermittlung an den regierenden Herrn Landvogt und Straßendirektor Schindler gewiesen haben [...]»

Die Gemeindeoberen von Sevelen baten den Landvogt, den Frevel des Müllers zu ahnden und dafür zu sorgen, dass künftig

die fruchttragenden Bäume geschont und «an den unschädlichsten Orten die unschädlichsten Bäum gehauen werden».²¹

13 Juchart: Ursprünglich Flächenmass für Ackerland; eigentlich soviel, wie ein Joch Rinder an einem Tag umzuackern vermag; in metrischem Mass: 36 Aren (3600 m²).

14 Das heisst: Weg- und Wasserrechte durften nicht beschnitten werden.

15 Die zitierten Texte stammen aus Sekundärquellen; eine eingehendere Behandlung der angesprochenen Themen anhand der Originalquellen wäre wünschenswert, muss hier aber unterbleiben.

16 Senn 1860: SENN, NIKOLAUS, *Werdenberger Chronik*. Chur 1860 [Bd. 1], S. 96f.

17 REICH-LANGHANS, ULRICH, *Beiträge zur Chronik der Bezirke Werdenberg und Sargans*. Buchs 1921, S. 271.

18 Senn, *Chronik* 1860, S. 79.

19 Ebenda, S. 161.

20 Senn, *Chronik* 1862, S. 267ff.

21 Senn, *Chronik* 1862, S. 254f.